Art. 1

(1) [1]Die Akademie für Politische Bildung (Akademie) wird als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. [2]Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. [3]Sie hat ihren Sitz in Tutzing.

(2) [1]Der Freistaat Bayern stellt der Akademie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel nach Maßgabe der Haushaltsgesetze zur Verfügung. [2]Die Rechnungen der Akademie werden vom Obersten Rechnungshof geprüft. [3]Das Haushaltsjahr der Akademie stimmt mit dem des Staates überein.